

## Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 23. Februar 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt bis spätestens eine Woche vor dem vom Prüfungsamt bestimmten Termin der ersten Aufsichtsarbeit unter Berufung auf § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 erklärt wird, der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dem 3. Januar 2022 gestellt hat und zur Prüfung im Freiversuch vor dem 1. März 2022 zugelassen wurde.“
2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 10 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 11 angewendet wird, unberücksichtigt bleibt.“
    - 2.1.2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Zeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 für Studierende, die während dieser Zeiträume an einer staatlichen oder privaten Hoch-

schule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit die genannten Zeiträume zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4 oder 6 unberücksichtigt bleiben, oder wenn am 1. April 2020 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 8 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen.“

- 2.1.3 In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Zeit zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 für Studierende, die während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4 oder 6 unberücksichtigt bleibt oder wenn am 1. Oktober 2021 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 10 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen.“

- 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der Zeiten nach Satz 1 Nummern 2, 3, 4, 9, 10 und 11 sowie einer Fristverlängerung nach Satz 1 Nummer 8 können insgesamt nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.“

### § 2

#### Außerkrafttreten

- § 1 Nummer 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 2022.

Der Senat